## Inhaltsverzeichnis


Info - Aufenthalt 3
Behörden 3
Ausländerbehörde München 3
Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) 3
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 4
Verwaltungsgericht München 4
Notfall-Termine bei fehlendem Aufenthaltstitel 5
Einreise und Aufenthalt 6
Besuchervisum (Schengen-Visum) 6
Einreise – Visumverfahren 7
Einreise / Aufenthalt ohne Visum 7
Dauerhafter Aufenthalt 8
Familiennachzug 10
Ehegatt*innenaufenthalt – eigenständiges Aufenthaltsrecht 12
Chancen-Aufenthaltsrecht 13
Beratung für Menschen ohne Papiere 14
Asylverfahren - Rechtliche Informationen 15
1. Registrierung 15
2. Antrag auf Asyl 16
3. Dublin-Verfahren 17
4. Anhörung 17
5. Entscheidung des BAMF 18
6. Klageverfahren 19
Aufenthaltsdokumente 20
Schutzformen im Asylverfahren 22
Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige 24
Lebensunterhalt / Gesundheitsversorgung 25
Mehrsprachige Info-Videos zum Asylverfahren 28
Asylverfahren - Beratung und Hilfe 29
Rechtshilfe München 29
Asylberatung: Offene Sprechstunde 29
Münchner Flüchtlingsrat: Beratung zu Asyl- und Aufenthaltsrecht 31
Online-Beratung zu Aufenthalts- und Asylfragen 31
Anhörungsbegleitung und Klagebegleitung 32
Asylverfahrensberatung 33
Geflüchtete Lesben und bisexuelle Frauen, trans*, inter* und nicht-binäre Personen 34
Sub - Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e. V. 34
safe ways - Beratung zu Aufenthaltstitel nach §22 und §23 (AufenthG) und Familiennachzug 35
Beratung für Geflüchtete in Unterkünften 36
Infobus für Geflüchtete in einer Erstaufnahmeeinrichtung / AnkER-Dependance 36
Einbürgerung 37
Ausreise 38
Bürgerinnen und Bürger aus der EU oder dem EWR 38
Aufenthalt ohne Visum 39
Aufenthalt mit Visum 40
Asylsuchende 40
Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis 42
Ausreise mit Fiktionsbescheinigung 43

**Erlöschen des Aufenthalts** **43**
**Dauerhafte Ausreise / Weiterwanderung** **44**
**Rückkehrberatung und -hilfe** **44**

# Info - Aufenthalt

## Behörden

### Ausländerbehörde München

### Die Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat (KVR)

Die Ausländerbehörde regelt den Aufenthalt von ausländischen Personen in München.

Website

### Termine:

Einige Dienstleistungen können online erledigt werden. Für manche Dienstleistungen müssen Sie persönlich in die Ausländerbehörde kommen. Hierfür benötigen Sie einen Termin.

Die Anträge, die Sie online machen können, finden Sie hier. Dort finden Sie auch Informationen dazu, welche Unterlagen Sie brauchen. Bitte informieren Sie sich vorher, welche Unterlagen Sie zu einem Termin mitbringen müssen.

### Bei Fragen:

Bei Fragen können Sie das Kontaktformular nutzen oder anrufen:

115 oder 089/23396010

### Standort:

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten
Ausländerangelegenheiten
Ruppertstraße 19
Eingang A
80337 München

### Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

### Die Zentrale Ausländerbehörde – ZAB Oberbayern

Die ZAB ist zuständig für Asylbewerber*innen in der Aufnahmeeinrichtung (AnkER). Sie ist auch zuständig für Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entscheidungen über Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Ausbildungs- und Beschäftigungserlaubnisse
- die Identität der Menschen feststellen, die einen Asylantrag gestellt haben (mit Befragungen)
- Beratung und Förderung der Rückkehr in das Herkunftsland

- Beenden von Aufenthalten

Wenn die ZAB für Sie zuständig ist, haben Sie dort in der Regel eine feste Ansprechperson und ein Aktenzeichen. Bitte geben Sie immer das Aktenzeichen mit an.

Mehr erfahren

Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51, 81379 München
(Gebäude D)

Montag, Dienstag, und Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 11:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

**Postanschrift:**
Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 15
80534 München

### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

## Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF

Das BAMF ist eine Behörde der Bundesrepublik Deutschland. Es ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Dieses umfasst:

- Das BAMF prüft den Asylantrag
- Das BAMF führt die Anhörung durch
- Das BAMF entscheidet über den Asylantrag

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Außenstelle München (Anhörungszentrum)
Streitfeldstraße 39
81673 München
089/620290
Fax 09119439999848
service@bamf.bund.de
www.bamf.de (mehrsprachig)

Hilfe und Beratung zum Asylverfahren finden Sie hier.

### Verwaltungsgericht München

## Verwaltungsgericht (VG) München

Wenn ein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wird, kann in der Regel dagegen geklagt werden. Das Verwaltungsgericht überprüft dann die Entscheidung. Wenn es zu einer anderen Entscheidung kommt, kann es das Bundesamt verpflichten, der Klägerin oder dem Kläger Schutz zu gewähren. Wenn es die ablehnende

Entscheidung bestätigt, wird die Klage abgewiesen.

In jedem Fall ist es empfehlenswert, dass Sie sich von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht beraten und vertreten lassen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt >> Klageverfahren

Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München
089/51430
Fax 089/5143777
Poststelle@vg-m.bayern.de

**Postanschrift:**
Postfach 20 05 43
80005 München

### Notfall-Termine bei fehlendem Aufenthaltstitel

## Notfall-Hilfe bei fehlendem Aufenthaltstitel

Sie haben keinen gültigen Aufenthaltstitel, benötigen aber wegen eines Notfalls dringend Hilfe? Dann können Sie kurzfristig einen Termin beim Notfall-Service der Ausländerbehörde bekommen.

Mehr erfahren

## Was ist ein Notfall?

Die Ausländerbehörde prüft und entscheidet, ob es ein Notfall ist.

Ein Notfall ist, wenn Ihr Aufenthalt oder Ihr Visum abgelaufen ist oder in den nächsten zwei Wochen abläuft. Ein Notfall ist eine unvorhersehbare Situation, in der sofort ein Dokument benötigt wird, da ansonsten ein Schaden droht. Zum Beispiel:

- wenn die Gefahr besteht, dass Sie Ihren Arbeitsplatz verlieren
- wenn die Gefahr besteht, dass Sie Leistungen verlieren (zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Studienkredit)
- wenn Sie innerhalb der nächsten sieben Tage eine dringende Reise aus persönlichen oder beruflichen Gründen antreten müssen (zum Beispiel Dienstreise, Krankheit, Tod)
- wenn Sie Ihren touristischen Aufenthalt verlängern müssen, weil ein Flug ausgefallen ist oder Sie nicht ausreisen können

## Wie schnell bekomme ich einen Termin?

Die Termine sind sehr kurzfristig für den heutigen Tag oder für morgen. Wenn kein Termin frei ist, versuchen Sie es zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal. Es kommen jeden Tag neue Termine im Buchungssystem dazu:

Termine für Studierende, Absolvent*innen einer Hochschule, Selbstständige
Neue Termine werden täglich freigeschaltet:
am Montag, Mittwoch und Freitag um 6:30 Uhr
am Dienstag und Donnerstag um 7:30 Uhr

Termine für alle anderen
Neue Termine werden täglich freigeschaltet:
am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 7:00 und 7:30 Uhr
am Dienstag und Donnerstag zwischen 8:00 und 8:30 Uhr

## Kontakt:

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten
Ausländerangelegenheiten
Ruppertstraße 19
80337 München
(Eingang A)
089/23396010

### Einreise und Aufenthalt

#### Besuchervisum (Schengen-Visum)

## Besuchervisum (Schengen-Visum)

Personen, die ein gültiges Schengen-Visum haben, können sich in einem Zeitraum von 180 Tagen bis zu 90 Tage im gesamten Schengen-Raum aufhalten. Ob Sie ein Schengen-Visum haben, erkennen Sie am Text im Visumetikett: "gültig für Schengener Staaten".

Mehr erfahren

**Welche Länder gehören zum Schengen-Gebiet?**
Der Schengen-Raum umfasst 29 Staaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Eine Liste der Länder finden Sie hier.

**Was ist, wenn das Visum abgelaufen ist?**
Bitte beachten Sie, dass Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Visum wieder ausreisen müssen. Das bedeutet, dass Sie den Schengen-Raum verlassen müssen, wenn Ihr Visum nicht mehr gültig ist.

Wenn Sie Ihr Visum nicht durch die >> Ausländerbehörde verlängern lassen und erst nach Ablauf des Visums ausreisen, verstoßen Sie gegen das Gesetz. Die Ausländerbehörde prüft dann, ob Ihr Aufenthalt beendet werden muss. Eine Wiedereinreise wäre nur dann möglich, wenn keine Wiedereinreisesperre besteht. Es kann auch zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommen.

**Was ist, wenn das Visum für weniger als 90 Tage ausgestellt wurde?**
Ein Schengen-Visum, das von der Botschaft nicht für drei Monate ausgestellt wurde, kann in Deutschland verlängert werden. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen weiter vorliegen.

Eine Änderung des Visumzwecks ist nicht möglich. Der Antrag muss begründet werden. Insbesondere können folgende Gründe berücksichtigt werden:

- höhere Gewalt
- humanitäre, berufliche oder schwerwiegende persönliche Gründe

**Bei Fragen:**
089/23396010
Kontaktformular der Ausländerbehörde München

### Einreise – Visumverfahren

## Einreise im Rahmen eines Visumverfahrens

Wenn Sie mit einem D-Visum für einen längeren Aufenthalt in Deutschland einreisen, müssen Sie nach Ihrer Ankunft Folgendes beachten:

Als Erstes müssen Sie sich an Ihrem gewählten Wohnort anmelden. Das deutsche Gesetz schreibt dafür eine Frist von 14 Tagen vor. In München erfolgt die Anmeldung in den Bürgerbüros. Die Anmeldung können Sie persönlich oder online machen:

- Sie können persönlich vorbeikommen oder das ausgefüllte und unterschriebene Formular durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person überbringen lassen. In beiden Fällen benötigen Sie einen Termin, den Sie online vereinbaren können.
- Sie können sich online anmelden.

Nach erfolgter Anmeldung bekommen Sie eine Meldebescheinigung.

Im zweiten Schritt beantragen Sie einen Aufenthaltstitel:

- Das nationale Visum (Kategorie D) wurde ihnen für die Einreise erteilt. Es ist nicht für die geplante Dauer Ihres Aufenthaltes ausgestellt. Deshalb benötigen Sie einen Aufenthaltstitel.
- Den Aufenthaltstitel müssen Sie bei der »» Ausländerbehörde beantragen.
- Es ist wichtig, dass Sie den Aufenthaltstitel beantragen, solange Ihr Visum noch gültig ist.
- Der Aufenthaltstitel ist befristet und kann verlängert werden.
- Abhängig vom Grund Ihrer Einreise regelt der Aufenthaltstitel auch,
  - ob Sie arbeiten dürfen oder nicht
  - welche Arbeit Sie annehmen dürfen
  - ob zeitliche Beschränkungen für eine Beschäftigung in Deutschland gelten

Verlängerung des Aufenthaltstitels:

Bitte beachten Sie, dass Sie die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels bereits sechs bis acht Wochen vor Ablauf beantragen.
Abhängig vom Aufenthaltszweck sind möglicherweise weitere Dinge zu berücksichtigen. Auch diese Informationen erhalten Sie bei der >> Ausländerbehörde.

### Einreise / Aufenthalt ohne Visum

## Einreise / Aufenthalt ohne Visum

Bürger*innen folgender Staaten dürfen ohne Visum in das Schengener Gebiet einreisen: Australien, Neuseeland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika. Das sind die sogenannten privilegierten Staaten.

Innerhalb von 180 Tagen dürfen sie sich bis zu 90 Tage im Schengener Gebiet aufhalten (90/180-Regel). Wenn Sie mehrmals einreisen oder längere Aufenthalte planen, müssen Sie dies berücksichtigen. Legen Sie das Datum der Ausreise so, dass die 90 Tage insgesamt nicht überschritten werden.
Oft wird die Rechnung kompliziert und Besucher*innen wissen nicht, ob sie schon ihre 90 Tage im Schengen-Raum verbracht haben oder nicht. Deshalb ist es wichtig, den Überblick über die Tage zu behalten. Dieser Online-Rechner kann dabei helfen.

Liste der Staaten, die für die Einreise ein Visum brauchen (Visumspflicht)

**Achtung:** Nach Ablauf der 90 Tage (maximale Aufenthaltsdauer) müssen Sie nicht nur aus Deutschland ausreisen, sondern aus dem gesamten Schengen-Raum.

Wenn Sie sich länger als drei Monate hier aufhalten oder arbeiten wollen, müssen Sie einen Aufenthaltstitel beantragen. Den Antrag können Sie bei der Ausländerbehörde stellen.

Ist eine Ausreise innerhalb der Frist nicht möglich, muss die Ausländerbehörde kontaktiert werden, bevor die Frist abläuft.

Als Gründe können berücksichtigt werden:

- höhere Gewalt (Ein unvorhersehbares und durch äußere Umstände verursachtes Ereignis, das nicht hätte verhindert werden können. Dabei kann es sich um ein Naturereignis wie zum Beispiel ein Erdbeben handeln, aber auch um Krieg oder eine Pandemie)
- humanitäre, berufliche oder schwerwiegende persönliche Gründe

Wenn Sie den visumsfreien Aufenthalt überschreiten, ohne einen Aufenthaltstitel beantragt zu haben, ist der Aufenthalt nicht erlaubt. Dann verstoßen Sie gegen das Gesetz. Die Ausländerbehörde kann den Aufenthalt beenden. Eine Wiedereinreise wäre nur wieder möglich, wenn keine Wiedereinreisesperre besteht. Es kann auch zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommen.

### Dauerhafter Aufenthalt

## Dauerhafter Aufenthalt

Sie wollen dauerhaft in Deutschland bleiben? Dann brauchen Sie einen Aufenthaltstitel, der unbefristet ist. Personen mit unbefristetem Aufenthaltstitel haben fast die gleichen Rechte wie deutsche Staatsangehörige.

Die Aufenthaltstitel erlöschen, wenn Sie länger nicht in Deutschland sind. Wie schnell sie erlöschen, ist je nach Aufenthaltstitel unterschiedlich.

Es gibt zwei verschiedene unbefristete Aufenthaltstitel. Hier finden Sie einen Überblick:

## Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz

Die Niederlassungserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel für Personen aus Staaten, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören. Mit diesem Aufenthaltstitel können Sie in Deutschland leben und arbeiten. Es gibt keine zeitliche oder örtliche Einschränkung.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland seit **mindestens fünf Jahren**. Frühere Studiums- und Ausbildungszeiten werden zu 50 Prozent angerechnet
- **gültiger Aufenthaltstitel**, der nicht zu einem vorübergehenden Zweck (Studium) oder aus humanitären Gründen erteilt wurde
- Nachweis über **Wohnraum**
- Nachweis über gesicherten **Lebensunterhalt**. Das bedeutet, dass Sie genug Geld haben, um sich selbst zu versorgen
- Nachweis über eine **ausreichende Altersvorsorge** in Deutschland (mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung)
- Nachweis über **Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **Grundkenntnisse über das Leben in Deutschland**. Dies können Sie mit folgenden Unterlagen nachweisen:
  - die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs
  oder
  - Zeugnisse und Studiennachweise über eine in Deutschland abgeschlossene Ausbildung
  oder
  - sonstige Sprachnachweise

Manchmal brauchen Sie noch weitere Unterlagen. Das kann sehr unterschiedlich sein.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Die Niederlassungserlaubnis gilt nur für Deutschland. Sie können nicht in andere Schengen-Staaten weiterziehen. Sie wollen in ein anderes Land der EU auswandern? Dann ist der Daueraufenthalt EU besser geeignet.

## Daueraufenthalt – EU

Dieser Aufenthaltstitel bietet fast die gleichen Rechte wie die Niederlassungserlaubnis. Sie können in Deutschland leben und arbeiten. Es gibt keine zeitliche oder örtliche Einschränkung. Darüber hinaus können Sie auch in den anderen Ländern der EU leben, arbeiten oder studieren.

Achtung: Dies gilt nicht für Irland, Dänemark und Großbritannien. Für einzelne Länder gelten besondere Bestimmungen.

Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie hier.

## Wie stelle ich den Antrag?

Um den Antrag zu stellen, müssen Sie ein Formular ausfüllen.

Den Antrag können Sie online einreichen:
Antrag auf Niederlassungserlaubnis
Antrag auf Daueraufenthalt-EU

## Welcher Aufenthaltstitel ist der richtige für mich?

Welcher Aufenthaltstitel ist für Sie besser geeignet? Das hängt von Ihren individuellen Lebensumständen ab. Die Ausländerbehörde berät Sie.

Sie können das Kontaktformular nutzen oder anrufen:
115 oder 089/23396010

### Familiennachzug

## Familiennachzug

"Familiennachzug" oder "Familienzusammenführung" bedeutet, dass Personen mit einem deutschen Aufenthaltstitel ihre Familie aus dem Ausland nach Deutschland holen können.

Mehr erfahren

## Welche Familienmitglieder können nach Deutschland geholt werden?

- Ehepartnerin oder Ehepartner
- Partnerin oder Partner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- eigene minderjährige Kinder
- Eltern minderjähriger Kinder

## Wer darf Familienmitglieder nach Deutschland holen?

- Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR, Staatsangehörige der Schweiz
- Staatsangehörige der Länder: Australien, Israel, Japan, Kanada, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika, Republik Korea, Brasilien, El Salvador
- Drittstaatsangehörige

  Personen, die in Deutschland Asyl beantragt haben und einen Schutzstatus erhalten haben:
  ( **Wichtiger Hinweis**: Der Antrag sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Asylverfahrens gestellt werden. Siehe unten!)
  - Asylberechtigte (Art. 16a Grundgesetz (GG))
  - Anerkannte Flüchtlinge (§ 3 Asylgesetz (AsylG))
  - Personen unter subsidiärem Schutz (§ 4 Asylgesetz (AsyG))

Für folgende Personen ist ein Familiennachzug nicht möglich:

- Personen mit Duldung

- Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist
- Personen mit vorübergehendem Aufenthalt

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Für alle gilt:

- beide Ehepartner müssen mindestens 18 Jahre alt sein
- die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft muss bereits im Herkunftsland bestanden haben

Meistens müssen Sie auch zeigen, dass Sie eine Wohnung und genug Geld für die Familie aus dem Ausland haben. Oder die Person aus dem Ausland muss nachweisen, dass sie ein bisschen Deutsch kann (A1-Level).

Das sind nur ein paar mögliche Voraussetzungen. Es gibt noch weitere. Sie unterscheiden sich je nach Personengruppe. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bei einer Migrationsberatung (MBE) oder bei der Ausländerbehörde beraten zu lassen. Dort erfahren Sie, was geprüft wird und welche Unterlagen Sie brauchen.

## Leichtere Voraussetzungen für Personen mit Schutzstatus

Für Partner*innen oder Kinder von Personen, die in einem Asylverfahren einen Schutzstatus (siehe Aufzählung oben) erhalten haben, sind die Regeln einfacher. Sie können auch dann nach Deutschland kommen, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und keine Wohnung zur Verfügung steht.
**Wichtiger Hinweis**: Dies gilt nur, wenn Sie den Antrag auf Familiennachzug **innerhalb der Frist von drei Monaten nach Abschluss des Asylverfahrens** stellen.
Füllen Sie dafür das Formular "Fristwahrende Anzeige" aus. Das ist noch nicht der Antrag, sondern dient als Sicherheit, sodass Sie zeigen können, dass Sie die Frist eingehalten haben.
Achtung: Das Formular wird nicht im System gespeichert. Sie müssen es ausfüllen und auf einem eigenen Datenträger abspeichern oder ausdrucken, damit Sie es vorzeigen können, wenn Sie das Visum beantragen.

Weitere Informationen für Personen mit Schutzstatus finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes ( Deutsch, Englisch, Arabisch) und hier:
Aufenthalt nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Flüchtlingseigenschaft laut Genfer Flüchtlingskonvention
Aufenthalt nach § 25 Abs. 2 Satz 1, subsisiär schutzberechtigt

## Wo stelle ich den Antrag?

Bei der deutschen Auslandsvertretung im Aufenthaltsland der Person, die nach Deutschland kommen soll (Botschaft oder Konsulat).

## Hilfe bei der Suche nach Familienmitgliedern

Der Suchdienst sucht Angehörige und hilft bei der Zusammenführung:

- Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz
- Internationaler Suchdienst Red Cross / Red Crescent

**Ehegatt*innenaufenthalt – eigenständiges Aufenthaltsrecht**

## Ehegatt*innenaufenthalt – eigenständiges Aufenthaltsrecht

Es gibt unterschiedliche Regeln für ausländische Ehegatt*innen oder ausländische Lebenspartner*innen, die im Familiennachzug nach Deutschland einreisen. Entscheidend ist, ob die in Deutschland lebende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Für die Einreise nach Deutschland, benötigen Sie ein Visum ( Kategorie D). Das Visum bekommen Sie bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat).

## Nach der Einreise:

Sobald Sie in München sind, müssen Sie im Bürgerbüro Ihren Wonsitz anmelden. Laut Gesetz gilt dafür eine Frist von 14 Tagen.

Nach der Anmeldung bekommen Sie eine Meldebescheinigung. Sie enthält Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Adresse, an der Sie in München wohnen.

Für Ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland müssen Sie einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde beantragen.

Hier finden Sie weitere Informationen:

**Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen**

**Familiennachzug zu Deutschen**

## Sie haben einen gültigen Aufenthaltstitel und sprechen noch nicht oder nur wenig Deutsch?

Sie dürfen an einem Integrationskurs teilnehmen. Der Kurs besteht aus einem Deutschkurs und einem Orientierungskurs. Im Orientierungskurs lernen Sie wichtige Dinge zum Leben in Deutschland. Zum Beispiel über die Geschichte, die Kultur oder die in Deutschland geltenden Gesetze. Weitere Informationen: Integrationskurse

In vielen Situationen wird vorausgesetzt, dass Sie Deutsch können (Sprachniveaus). Zum Beispiel, wenn Sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Ausländerbehörde kann Sie zu einem Integrationskurs verpflichten, wenn Sie sich noch nicht auf Deutsch verständigen können und zum ersten Mal einen Aufenthaltstitel beantragen:

- um in Deutschland arbeiten zu dürfen
- zum Familiennachzug
- aus humanitären Gründen
- für Personen, die sich in einem anderen Staat der EU langfristig aufhalten dürfen
- Aufenthalt nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG

Mehr erfahren

## Zugang zum Arbeitsmarkt

Personen, die einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug haben, dürfen arbeiten. Es gibt keine Einschränkungen. Sie dürfen sowohl unselbstständig als auch selbstständig arbeiten.

## Sie sind seit mindestens drei Jahren verheiratet?

Wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens drei Jahre besteht, erhalten Personen, die aus dem Ausland nachgezogen sind, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Der Aufenthalt ist dann nicht mehr von der Partnerschaft abhängig.

## Für Betroffene von Gewalt

Wenn Personen, die im Familiennachzug nach Deutschland eingereist sind oder die Kinder von Gewalt durch die/den Ehe-/ Lebenspartner*in betroffen sind und deshalb die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht weiter zumutbar ist, kann es eine Ausnahme geben.

In bestimmten Fällen können die Personen dann auch früher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten.

### Chancen-Aufenthaltsrecht

## Chancen-Aufenthaltsrecht

Seit 31. Dezember 2022 gilt ein neues Gesetz. Es heißt "Chancen-Aufenthaltsrecht". Das Ziel ist es, dass Menschen, die schon lange in Deutschland leben, eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

## Voraussetzungen:

- Personen mit einer Duldung, die seit mindestens 31. Oktober 2017 in Deutschland leben (Einreise vor 01. November 2017), können eine Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten bekommen.
  Mehr erfahren

  Informationen auf weiteren Sprachen

  **Beantragung des Bleiberechs:** Wenn man innerhalb der 18 Monate die nötigen Voraussetzungen erfüllt, kann man ein Bleiberecht beantragen (§ 25a AufenthG oder § 25b AufenthG). Die Voraussetzungen sind zum Beispiel, dass man genug Geld hat oder verdient um das eigene Leben zu finanzieren, die Klärung der Identität und Kenntnisse der deutschen Sprache.

- Für Personen zwischen 14 und 26 Jahren
  Voraussetzungen

- Für Geduldete oder Inhaber*innen des Chancen-Aufenthalts (§ 104c AufenthG)
  Voraussetzungen

Wer die Voraussetzungen erfüllt, kann den Antrag für ein Aufenthaltsrecht online stellen oder ausfüllen, ausdrucken und per Post an folgende Adresse schicken:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten
Ausländerangelegenheiten, Asylangelegenheiten
Ruppertstraße 19
80466 München

Mehr erfahren:

## Sie haben eine Frage? Dann können Sie sich kostenfrei beraten lassen:

Ausländerbehörde
089/23396010
Von Montag bis Donnerstag 07:30 - 15:00 Uhr, am Freitag 07:30 - 13:00 Uhr

Beratung (IBZ - Sprache und Beruf)
089/23340622
ibz-sprache.soz@muenchen.de
Sie können einen Termin ausmachen oder zu den offenen Sprechzeiten kommen. Diese sind am Montag und am Mittwoch 09:30 - 12:30 Uhr und am Donnerstag 13:30 - 16:30 Uhr)

### Beratung für Menschen ohne Papiere

## Beratung von Menschen mit ungesichertem Status zum Aufenthaltsrecht

Wir begleiten Sie zu Behörden und helfen Ihnen Anträge auf Duldung oder Aufenthalt aus humanitären Gründen zu stellen. Wir lassen auch psychiatrische Gutachten erstellen, wenn dies für einen Antrag nötig ist. Wir begleiten Schwangere medizinisch und aufenthaltsrechtlich bis zur Geburt ihres Kindes und auch danach.

Für wen: Menschen ohne Aufenthaltspapiere

Der Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen ist barrierefrei.

Das Angebot ist kostenfrei.

Café 104
Dachauer Straße 161
80636 München
089/45207656
cafe104@live.de
www.cafe104.de
Am Dienstag von 17:00 bis 20:00 Uhr und am Freitag von 10:00 bis 13:00 Uhr

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen:**
**Illegalität, Sans-Papiers, Aufenthaltsstatus, ungesicherter Aufenthalt**

# Asylverfahren - Rechtliche Informationen

## 1. Registrierung

## Registrierung

Wenn Sie in Deutschland ankommen und einen Asylantrag stellen möchten, müssen Sie sich unmittelbar nach ihrer Ankunft bei einer der folgenden staatlichen Stellen melden:

- Grenzbehörde
- Polizei
- Ausländerbehörde
- Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete oder
- Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Ihre persönlichen Daten werden registriert und zentral gespeichert. Es wird überprüft, ob

- Sie zum ersten Mal in Deutschland Asyl beantragen
- Sie bereits in einem anderen europäischen Land Asyl beantragt haben
- beim Bundeskriminalamt Daten von Ihnen vorliegen

Als Nachweis für die Registrierung erhalten Sie einen Ankunftsnachweis (AKN). Dieses Dokument ist wichtig. Bewahren Sie es gut und sicher auf. Sie brauchen es zusammen mit Ihrem Pass um sich auszuweisen und um staatliche Leistungen (Essen, Unterkunft, medizinische Versorgung) zu bekommen.

Mit dem Ankunftsnachweis kann das Asylverfahren beginnen.

Personen, die in München einen Asylantrag stellen möchten, wenden sich an:

Regierung von Oberbayern
Ankunftszentrum für Asylbewerber
Maria-Probst-Straße 14
80939 München

Die Aufnahme erfolgt rund um die Uhr. Ihnen wird ein Bettplatz zugewiesen.

## Wo kann ich nach meiner Ankunft wohnen?

Das Gesetz verpflichtet Asylbewerberinnen und Asylbewerber für die Dauer von bis zu drei Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Entweder Sie bleiben in München oder werden in eine andere Stadt geschickt.

Wo Sie untergebracht werden, hängt von Ihrem Herkunftsland ab. In den verschiedenen Außenstellen des BAMF werden jeweils die Asylanträge aus verschiedenen Herkunftsländern bearbeitet. Alle Asylsuchenden werden gleichmäßig auf die verschiedenen Bundesländer Deutschlands verteilt.

## Wie geht es nach der Registrierung weiter?

Weitere Informationen zum >> Asylantrag

## Bekomme ich Geld, solange ich im Asylverfahren bin?

Während Sie auf die Entscheidung zu Ihrem Asylantrag warten, bekommen Sie finanzielle Unterstützung. Mehr dazu finden Sie bei >> Lebensunterhalt / Gesundheitsversorgung

### 2. Antrag auf Asyl

## Antrag auf Asyl

Sie haben sich registriert? Und Sie sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht? Dann können Sie jetzt persönlich einen Asylantrag stellen.

Sie sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung in München untergebracht? Dann erhalten Sie einen Termin zur Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle München:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Außenstelle München (Anhörungszentrum)
Streitfeldstraße 39
81673 München
089/620290
Fax 09119439999848
service@bamf.bund.de

Bei diesem Termin ist auch eine Person dabei, die übersetzt. Sie stellen Ihren Asylantrag. Und Sie erhalten wichtige Informationen zum Asylverfahren.

Sie haben Ihren Antrag auf Asyl gestellt? Dann bekommen Sie eine >> Aufenthaltsgestattung. Das ist der Beleg für Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Und es ist der Beleg dafür, dass Sie einen Antrag auf Asyl gestellt haben.

Solange Sie in München untergebracht sind, liegt die Zuständigkeit für ausländer- und aufenthaltsrechtliche Fragen bei:

Regierung von Oberbayern
Zentrale Ausländerbehörde
Hofmannstr. 51
81379 München
089/21760

## Residenzpflicht

Mit einer Aufenthaltsgestattung müssen Sie sich an bestimmte Regeln halten. Zum Beispiel: Sie sind räumlich eingeschränkt. Das heißt: Sie dürfen sich nur in dem Bezirk aufhalten, in dem sich Ihre Unterkunft befindet. Für München ist dies das Stadtgebiet München. Wenn Sie das Gebiet vorübergehend verlassen müssen, benötigen Sie eine Erlaubnis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (innerhalb der ersten 3 Monate), danach von der zuständigen >> Ausländerbehörde. Abhängig von ihrem Herkunftsland und dem Verlauf ihres Asylverfahrens gilt diese räumliche Beschränkung unterschiedlich lange.

## Adressänderungen – wichtiger Hinweis!

Sie sind im Asylverfahren und haben die Genehmigung oder Verpflichtung erhalten umzuziehen?

Dann müssen **Sie selbst** das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Ihre neue Adresse informieren.

### 3. Dublin-Verfahren

## Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren umfasst folgende Staaten:

- alle 28 EU-Mitgliedstaaten
- Norwegen
- Island
- Liechtenstein
- Schweiz

Das Dublin-Verfahren prüft: Welcher Staat ist für Ihr Asylverfahren zuständig? In der Regel ist es das Land, in dem Sie zu ersten Mal registriert wurden. Hierzu erfolgt ein elektronischer Datenabgleich.

Wenn festgestellt wurde, dass nicht Deutschland für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist, werden Sie in das für Sie zuständige Land zurückgeschickt.

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, sollten Sie sich professionell rechtlich darüber beraten lassen, ob eine Klage beim Verwaltungsgericht sinnvoll ist.

Weitere Informationen über das Dublin-Abkommen auf Deutsch und Englisch

### 4. Anhörung

## Persönliche Anhörung

Dies ist der wichtigste Termin im Asylverfahren. Sie erhalten dazu eine Einladung. Es wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend sein.

Diesen Termin müssen Sie unbedingt wahrnehmen. Wenn Sie verhindert sind, müssen Sie rechtzeitig Bescheid geben und begründen, warum Sie nicht kommen können. Sonst kann ihr Asylantrag abgelehnt oder das Verfahren eingestellt werden.

Bei der persönlichen Anhörung können Sie erklären, warum Sie aus ihrem Land fliehen mussten. Es werden Ihnen Fragen gestellt zu:

- Ihrer Biographie
- Ihrer Lebenssituation
- Ihrem Reiseweg nach Deutschland

- den Gründen für Ihre Verfolgung im Herkunftsland

Sie haben Beweise für Ihre Schilderungen? Dann sollten Sie diese mitbringen.

Die Anhörung wird von spezialisierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

Sie müssen nicht alleine zu dem Termin kommen. Zum Termin kann Sie begleiten:

- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR)
- eine Person, der Sie vertrauen, die sich selbst nicht in einem Asylverfahren befindet

Bei unbegleiteten Minderjährigen kann der Vormund an der Anhörung teilnehmen.

Ihre Erzählungen werden übersetzt und protokolliert. Danach werden sie zurückübersetzt. Sie haben so nochmals die Möglichkeit für Ergänzungen und Korrekturen. Abschließend wird Ihnen das Protokoll mit den Aufzeichnungen vorgelegt. Wenn alles korrekt dargestellt ist, bestätigen Sie dies mit Ihrer Unterschrift.

Zur Vorbereitung auf die persönliche Anhörung im Asylverfahren können Sie sich an den >> Münchner Flüchtlingsrat oder an >> Arrival Aid wenden.

Materialsammlung zur persönlichen Anhörung

### 5. Entscheidung des BAMF

## Entscheidung über den Asylantrag

Für den Asyantrag ist eine persönliche Anhörung notwendig. Die findet beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt. Danach überprüft das Amt alle Schilderungen, Informationen und Beweise.

Es wird geprüft: Fallen Sie unter eine Schutzform im Asylgesetz?
Es gibt vier >> Schutzformen:

- Asylberechtigung
- Flüchtlingsschutz
- subsidiärer Schutz
- Abschiebungsverbot

Der Antrag auf Asyl wird nur dann abgelehnt, wenn keine dieser Schutzformen zuerkannt werden kann.

Die Entscheidung wird schriftlich begründet. Diese Begründung heißt „Bescheid“. Das Amt schickt den Bescheid an:

- die Antragstellerin oder den Antragsteller bzw. an Personen, die in diesem Verfahren bevollmächtigt wurden (Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte)
- die zuständige Ausländerbehörde

## Der Bescheid ist negativ

Der Antrag auf Asyl wurde abgelehnt? Dann erhalten Sie einen ablehnenden Bescheid. Damit verbunden ist eine Abschiebeandrohung: Sie werden aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termin die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Andernfalls droht die zwangsweise Abschiebung.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Ablehnung:

- einfache Ablehnung: Sie müssen innerhalb von 30 Tagen ausreisen.
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: Die Ausreisefrist beträgt in diesem Fall nur eine Woche.

## Anfechtung

Wenn Sie mit der ablehnenden Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid klagen. Dies muss sehr schnell nach Erhalt des Bescheids erfolgen. Gehen Sie daher sofort zur >> Integrations- und Flüchtlingsberatung in Ihrer Unterkunft. Dort erhalten Sie Unterstützung. Für eine Klage sollten Sie sich immer durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht beraten und vertreten lassen. Über alle Fristen und rechtlichen Möglichkeiten werden Sie im schriftlichen Bescheid informiert: Man nennt diese Information „Rechtsbehelfsbelehrung“.

Hier finden Sie weitere Angebote: >> Beratung und Hilfe im Asylverfahren

## Freiwillige Ausreise

Wenn Sie sich entscheiden, freiwillig auszureisen, können Sie finanzielle Unterstützung für den Neuanfang in Ihrem Herkunftsland erhalten. Dazu berät Sie:

Büro für Rückkehrhilfen München

Sie sollten der Ausländerbehörde so bald wie möglich mitteilen, dass Sie freiwillig ausreisen möchten.

## Der Bescheid ist positiv

Sie sind als schutzberechtigt anerkannt. Die nächsten Schritte sind:

- Fiktionsbescheinigung bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Unmittelbar nachdem der positive BAMF-Bescheid zugestellt wurde, müssen Sie sich um ein Ausweisdokument bzw. ein Äquivalent kümmern. Dieses erhalten Sie bei der >> Ausländerbehörde.
- Sie dürfen nun uneingeschränkt in Deutschland arbeiten.
- Sollten Sie keine Arbeit haben und auf Unterstützung angewiesen sein, bekommen Ihr Geld jetzt nicht mehr vom Sozialamt, sondern müssen beim >> Jobcenter einen Antrag stellen.

### 6. Klageverfahren

## Klageverfahren

Wenn Sie mit der negativen Entscheidung über Ihren Asylantrag durch das BAMF nicht einverstanden sind, können Sie gegen diese Entscheidung klagen. Sie sind die "Klägerin" oder der "Kläger", das BAMF die "Beklagte". Wenn Sie gegen die Entscheidung klagen, überprüft das >> Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bundesamtes.

Wenn das Gericht dem BAMF zustimmt, wird die Klage abgewiesen. Die Ausreiseverpflichtung bleibt bestehen.
Stimmt das Verwaltungsgericht dem BAMF nicht zu, erhältst Du eine Aufenthaltserlaubnis. Das BAMF ist dann verpflichtet, dir Schutz zu gewähren.

Es kann auch gegen einen positiven Bescheid geklagt werden, zum Beispiel wenn Sie mit der zuerkannten Schutzform nicht einverstanden sind (Ausnahme: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft).

In jedem Fall ist es empfehlenswert, dass Sie sich von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht beraten und vertreten lassen. Hier finden Sie Beratungs- und Unterstützungsangebote: >> Asylverfahren - Beratung und Hilfe

### Aufenthaltsdokumente

## Aufenthaltstitel – Flucht / Asyl

Jede Person, die nach Deutschland kommt, um Asyl zu beantragen, erhält ein Aufenthaltsdokument. Es wird oft als „Ausweis“ bezeichnet. Das Dokument gibt Auskunft über den Status im Asylverfahren und ob Einschränkungen der Erwerbstätigkeit zu beachten sind (Wann darf ich arbeiten?).

## Es gibt fünf verschiedene Dokumente:

## 1. Ankunftsnachweis

Status: Asylsuchende

**Wer dieses Dokument bekommt:**
Sie haben den Behörden gesagt, dass Sie Asyl brauchen. Die Behörden haben Sie im System erfasst. Sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt. Dieser Ausweis ist gültig, bis Sie den Antrag stellen. Den Antrag stellen Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

## 2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerberinnen und Asylbewerber

**Wer dieses Dokument bekommt:**
Wenn Sie Ihren persönlichen Antrag auf Asyl beim BAMF gestellt haben, erhalten Sie die Aufenthaltsgestattung. Sie behalten dieses Ausweisdokument, bis Ihr Asylverfahren abgeschlossen ist. Bis dahin muss das Dokument immer wieder von der >> Ausländerbehörde verlängert werden. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts als gestattet. Wird der Asylantrag vom BAMF als unbegründet abgelehnt, besteht die Möglichkeit zur Klage beim >> Verwaltungsgericht.

Der Ausweis für Asylbewerberinnen und Asylbewerber enthält Auflagen zu Beschäftigung, zum Wohnsitz und gegebenenfalls zur räumlichen Beschränkung.

- Wenn Sie arbeiten möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung. Diese kann bei der >> Ausländerbehörde beantragt werden (durch Arbeitnehmer*in oder Arbeitgeber*in). Die Voraussetzung ist ein konkretes Arbeitsangebot.
- Zuständiges Amt für die Vermittlung in Arbeit: >> Agentur für Arbeit
- >> Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Krankheit

## 3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge

**Wer dieses Dokument bekommt:**
Dieses Dokument ist eine Bescheinigung für ein vorläufiges Aufenthaltsrecht. Sie erhalten es für die Zeit zwischen dem positivem Bescheid über das Asylverfahren bis zu dem Moment in dem Sie Ihre "echte" Aufenthaltserlaubnis bekommen. Auch für Phasen in denen Dokumente überprüft oder verlängert werden, bekommt man eine Fiktionsbescheinigung. Diese gilt dann übergangsmäßig innerhalb dieser Zeit.

## 4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge

**Wer dieses Dokument bekommt:**
Wenn Ihr Antrag auf Asyl beim BAMF positiv entschieden wurde, bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Sie ist zeitlich befristet. Für Geflüchtete gibt es verschiedene Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zuständiges Amt für die Vermittlung in Arbeit und Sozialleistungen: >> Jobcenter

## 5. Duldung

Status: Geduldete

**Wer dieses Dokument bekommt:**
Wenn Ihr Antrag auf Asyl beim BAMF negativ entschieden wurde, bekommen Sie eine "Duldung". Eine Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung. Das bedeutet, dass Sie eigentlich ausreisen müssen, eine Abschiebung jedoch aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen nicht möglich ist. Wenn Sie eine Duldung haben und aus Deutschland ausreisen, verliert diese ihre Gültigkeit. Sie dürfen dann nicht wieder nach Deutschland einreisen.

- Generelle Duldungsregelung für bestimmte Gruppen durch Anordnung der obersten Landesbehörde für die Dauer von maximal 3 Monaten möglich („Abschiebungsstopp“)
- Wenn Sie arbeiten möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung. Diese kann bei der >> Ausländerbehörde beantragt werden (durch Arbeitnehmer*in oder Arbeitgeber*in).
- Zuständiges Amt für die Vermittlung in Arbeit: >> Agentur für Arbeit
- >> Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Krankheit

### Schutzformen im Asylverfahren

### Schutzformen im Asylverfahren

Viele Menschen werden in ihrer Heimat verfolgt. In Deutschland können Personen Schutz erhalten. Dafür müssen Sie einen Asylantrag stellen. Mit einem Asylantrag beginnen Sie ein Asylverfahren. Das bedeutet, Sie beantragen Schutz in Deutschland. Es gibt verschiedene Formen für diesen Schutz. Sie sind im Gesetz geregelt und entsprechen verschiedenen Formen der Verfolgung im Herkunftsland.

In einem Asylverfahren wird geprüft: Dürfen Sie in Deutschland bleiben oder nicht? Kann Ihnen eine Schutzform zuerkannt werden?

Hier finden Sie einen kurzen Überblick über die verschiedenen Schutzformen. Mit Klick auf die Links finden Sie weitere Informationen auf verschiedenen Sprachen.

## Asylberechtigung

Wird ein Mensch in seinem Herkunftsland verfolgt, hat er in Deutschland ein Recht auf Asyl. Das steht in Art. 16 A des Grundgesetzes (GG). Die Verfolgung kann viele Ursachen haben. Den Schutzstatus bekommen Personen, die aus einem dieser Gründe in Ihrer Heimat verfolgt werden:

- ethnische Zugehörigkeit
- Nationalität
- politische Überzeugung
- Religion
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel aufgrund der sexuellen Orientierung)

Mehr erfahren

## Flüchtlingsschutz

Wer ist ein Flüchtling? In der Genfer Flüchtlingskonvention steht: Flüchtlinge sind Menschen, die staatlicher oder anderer Verfolgung betroffen sind und sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden. Gründe für die Verfolgung können sein:

- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Nationalität
- politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel aufgrund der sexuellen Orientierung)

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. Asylgesetz (AsylG)

Mehr erfahren

## Subsidiärer Schutz

Vielen Menschen droht in ihrem Herkunftsland ernsthafter Schaden. Oder sie können den Schutz ihres eigenen Landes nicht nutzen. Die Bedrohung kann vom Staat ausgehen. Oder auch von nicht-staatlicher Seite. Diese Personen fallen unter den subsidiären Schutz. Die Bedrohungen können sein:

- Todesstrafe
- Folter
- unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens
- die Bedrohung der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund willkürlicher Gewalt in einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt

Rechtliche Grundlage: § 4 Abs. 1A sylG

Mehr erfahren

## Nationales Abschiebungsverbot

Eine Person, die Schutz sucht, darf nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, wenn

- die Rückführung eine Verletzung der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bedeutet oder
- im Zielland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Rechtliche Grundlage: § 60 Abs. 5 AufenthG, § 60 Abs. 7 AufenthG

Mehr erfahren

### Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige

## Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das bedeutet: Wenn eine Person als asylberechtigt anerkannt ist, können deren Familienmitglieder ebenfalls Asyl in Deutschland bekommen. Das gilt für Personen mit Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglieder:

- die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
- Kinder, die unter 18 Jahre alt sind
- sorgeberechtigte Eltern von Kindern, die unter 18 Jahre alt sind
- andere erwachsene Personen, die für Kinder unter 18 Jahren sorgeberechtigt sind
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen (unter 18 Jahre)

Die Voraussetzung für Paare ist:

- dass eine wirksame Ehe / Lebenspartnerschaft bereits im Herkunftsland bestanden hat

- dass der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem der schutzberechtigten Person, spätestens aber unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist
- dass die Schutzberechtigung unanfechtbar und nicht zu widerrufen ist

## In Deutschland geboren:

Wird ein Kind nach der Asylantragstellung der Eltern in Deutschland geboren, ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass das Kind ein eigenes Asylverfahren durchläuft. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das >> Bundesamt (BAMF) über die Geburt. Damit gilt der Asylantrag für das Neugeborene als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Gründe für das Asyl vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch in diesem Fall kann gegen eine ablehnende Entscheidung das BAMFs geklagt werden. Weitere Information zur Klage finden Sie >> hier.

Wird der Bescheid abgelehnt, dürfen minderjährige Kinder nicht getrennt von den Eltern ins Herkunftsland rückgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie direkt beim BAMF.

### Lebensunterhalt / Gesundheitsversorgung

## Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Krankheit

Für wen: Für Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder den Status "Duldung" besitzen.

Wenn Sie nicht genug Geld verdienen, bekommen Sie Unterstützung zum Lebensunterhalt. Das steht im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Unterstützung bezieht sich auf den Lebensunterhalt: Sie bekommen Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Produkte für die Gesundheits- und Körperpflege und Haushaltsartikel. Zusätzlich bekommen Sie einen monatlichen Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse.

Bei Krankheit (Krankenschein), Schwangerschaft und Geburt bekommen Sie extra Unterstützung.

Die Höhe des Geldbetrags und der Wert der Sachleistungen richtet sich nach den Regelbedarfsstufen.

Wenn Sie krank sind, bekommen Sie vom Amt für Wohnen und Migration einen Krankenschein. Sie können Ihre Arztpraxis selbst wählen.

Mehr erfahren

Amt für Wohnen und Migration
Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen
Werinherstr. 89
81541 München
089/23348805
asylbewerberleistungen.soz@muenchen.de
089/23349060

Sie können einen Termin ausmachen.

Öffnungszeiten, wenn Sie einen Termin haben:
Montag 10:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten, wenn Sie keinen Termin haben:
Montag, Mittwoch, Freitag 8:30 - 9:30 Uhr

## Bezahlkarte für Asylbewerber*innen

Im Juni 2024 wurde die "Bezahlkarte für Asylbewerber*innen" eingeführt. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden nicht mehr bar ausgezahlt oder auf Ihr Bankkonto überwiesen, sondern kommen als Guthaben auf die Bezahlkarte. Die Bezahlkarte ist wie eine Bankkarte. Mit der Karte können Sie in Geschäften bezahlen und Bargeld abheben. Sie können nur so viel Geld ausgeben, wie auf der Karte ist.

Informationen auf verschiedenen Sprachen.

**Wer bekommt eine Bezahlkarte?**

Personen ab 14 Jahren, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
In Bedarfsgemeinschaften (zum Beispiel bei Familien) bekommt jedes Familienmitglied ab 14 Jahren eine eigene Bezahlkarte.

**Wo bekomme ich meine Bezahlkarte?**

Sobald Sie Leistungen beantragen und diese bewilligt werden, bekommen Sie die Karte vom Amt für Wohnen und Migration.
Amt für Wohnen und Migration, Werinherstraße 89, 81541 München

**Wie viel Geld wird auf die Bezahlkarte eingezahlt?**

Auf die Bezahlkarte werden nur die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einbezahlt.
Bekommen Sie weitere Leistungen (zum Beispiel Kindergeld) oder Lohn von einem Arbeitgeber? Dann benötigen Sie ein Girokonto.

**Wie viel Geld habe ich auf der Karte?**

Ihr Guthaben können Sie online unter meine.bezahlkarte.eu und in der Bezahlkarte-App (Google Play Store / Apple Store) einsehen.
Dafür brauchen Sie die Karten-ID und die PIN.
Die Karten-ID und die PIN finden Sie in dem Brief, den Sie mit der Bezahlkarte erhalten.

**Wo kann ich mit der Bezahlkarte bezahlen?**

Sie können mit der Bezahlkarte nur in Ihrem erlaubten Aufenthaltsbereich bezahlen. Diesen Bereich können Sie unter meine.bezahlkarte.eu und in der Bezahlkarte-App einsehen. Für Personen mit aufenthaltsrechtlichen Wohnsitzeinschränkungen ist die Karte auf das Stadtgebiet München und die direkt angrenzenden Landkreise beschränkt.

In Ausnahmefällen kann eine Bezahlung auch an anderen Orten erlaubt werden (zum Beispiel, wenn Sie Ihren Anwalt oder eine Behörde an einem anderen Ort besuchen müssen). Kontaktieren Sie dafür Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter.

Sie können mit der Bezahlkarte in allen Geschäften bezahlen, die Mastercard akzeptieren.
Achten Sie auf das orange / rote Mastercard® Zeichen

**Kann ich mit der Bezahlkarte Bargeld abheben?**

Ja, Sie können Bargeld abheben.
Jede Person kann monatlich bis zu 50 € abheben. Sie können das Bargeld kostenlos an Bankautomaten oder in vielen Geschäften an der Kasse abheben. Abhebungen sind nur zweimal im Monat möglich. Danach ist die Karte für weitere Abhebungen gesperrt.

Haben Sie einen Gutschein von einem der folgenden Geschäfte von maximal 50,- €?

Dann können Sie den Gutschein hier gegen Bargeld tauschen:

Montag 14:00 – 17:00 Uhr
KREISBÜRO DIE LINKE, Schwanthalerstraße 139, 80339 München

Mittwoch 18:00 – 20:00 Uhr
BELLEVUE DI MONACO, Müllerstraße 4, 80469 München

Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr
LIGSALZ 8, Ligsalzstraße 8, 80339 München

Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr
EINE WELT HAUS, Schwanthalerstraße 80, 80339 München (Rückgebäude, erster Stock)

Donnerstag 19:00 - 20:00 Uhr
STATTPARK OLGA, Heinrich-Wieland-Straße 90, 81735 München

**Kann ich mit der Bezahlkarte Geld überweisen oder per Lastschrift bezahlen? Gibt es Probleme bei bestimmten Transaktionen?**

Bestimmte Transaktionen sind nicht möglich. Grundsätzlich sind mit der Bezahlkarte keine Überweisungen oder Zahlungen per Lastschrift möglich. Sie können die Bezahlkarte zum Beispiel nicht bei Geldübermittlungsdiensten wie Western Union oder MoneyGram verwenden. Bestimmte Waren oder Dienstleistungen kann man nicht kaufen.

In bestimmten Fällen kann eine Überweisung oder Lastschrift erlaubt werden. Informieren Sie hierfür per E-Mail das Amt für Wohnen und Migration:
@bezahlkarte.soz@muenchen.de
Geben Sie den Namen der Empfängerin / des Empfängers und die entsprechende IBAN an. Bei

erfolgreicher Prüfung wird die Empfängerin / der Empfänger freigeschaltet.

Beispiele für Rechnungen oder Lastschriftverfahren, die erlaubt werden können:

- Handyverträge
- Fahrtkosten (ÖPNV, Deutsche Bahn)
- Krankenversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Verträge im Fitnessstudio
- Mitgliedsbeiträge im Sportverein
- Rotes Kreuz
- Rechnungen an eine Anwältin oder einen Anwalt
- Zahlungen in Sozialkaufhäusern

**Ich finde meine Bezahlkarte nicht mehr. Was muss ich machen?**

Sie können Ihre Bezahlkarte online oder telefonisch sperren:
meine.bezahlkarte.eu
116116 ( Deutsch oder Englisch)

Wenn Sie die Karte wiederfinden, können Sie diese unter meine.bezahlkarte.eu wieder aktivieren.

Sie können den Verlust oder Diebstahl beim Amt für Wohnen und Migration melden:
@bezahlkarte.soz@muenchen.de
Dann wird die alte Karte gelöscht und Sie bekommen eine neue. Das Guthaben wird auf die neue Karte übertragen.

**Wo erhalte ich Hilfe / Kontakt / Informationen?**

- Informationen in mehreren Sprachen finden Sie hier.
- In der der Bezahlkarte-App gibt es einen Support Chat. Dieser ist in mehreren Sprachen verfügbar.
- Ein Service-Telefon ist in über 100 Sprachen erreichbar:
  081619654300
- Per E-Mail:
  @bezahlkarte.soz@muenchen.de

### Mehrsprachige Info-Videos zum Asylverfahren

## Online-Videos zum Asylverfahren

Der Bayrische Flüchtlingsrat und der Münchner Flüchtlingsrat haben Videos entwickelt, die das Asylverfahren erklären. Die Videos sollen informieren und bei der Orientierung helfen. Sie sind eine Grundlage und zeigen, wie man Fehler vermeiden kann. Die Videos sind kein Ersatz für eine persönliche und ausführliche Beratung.

Die Videos sind auf verschiedenen Sprachen verfügbar.

Zu den Videos

Das Angebot ist kostenfrei.

## Asylverfahren - Beratung und Hilfe

### Rechtshilfe München

### Rechtshilfe München

Bei uns beraten Anwält*innen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht. Es gibt Beratung am Telefon oder vor Ort im EineWeltHaus. Wir beraten immer dienstags zu folgenden Themen:

- Fragen zum Aufenthalt
- Fragen zum Asylverfahren
- Familienzusammenführung
- Arbeitsvisum
- Beschäftigungsduldung
- Visum für Student*innen
- Einbürgerung
- und viele weitere Themen

jeden Dienstag von 18:00 - 20:00 Uhr

Wir beraten auf Deutsch und Englisch. Wenn Sie eine andere Sprache sprechen, können Sie eine Person mitbringen, die für Sie übersetzt.

**Die Beratung per Telefon ist kostenfrei. Die persönliche Beratung kostet 2,50 Euro.**

Um einen Termin zu vereinbaren, füllen Sie bitte das Formular zur Anmeldung aus:
Formular zur Anmeldung

Es gibt einen barrierefreien Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen. Es gibt ein behindertengerechtes WC.

### EineWeltHaus | Rechtshilfe

Schwanthalerstr. 80, 80336 München

rechtshilfe@migration-macht-gesellschaft.de

+49 (0) 8985637521

https://www.migration-macht-gesellschaft.de/

---

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen:**
**Rechtsberatung**

## Asylberatung: Offene Sprechstunde

## Bellevue di Monaco - Asylberatung

Haben Sie ein Problem im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht? Unser Beratungsteam nimmt sich Zeit, eine Lösung zu finden oder vermittelt Sie an ein anderes passendes Beratungsangebot. Bitte bringen Sie Ihre Dokumente mit und, falls nötig, jemanden, der für Sie übersetzen kann. Wir freuen uns auf Sie!

Wir helfen bei folgenden Themen:

- wenn du Asyl beantragt hast.
- wenn dein Asylantrag abgelehnt wurde.
- wenn du deinen Aufenthalt beantragen willst oder verlängern musst.
- wenn du deine Duldung beantragen willst oder verlängern musst.
- wenn du eine Erlaubnis zum Arbeiten brauchst.
- wenn du eine Erlaubnis für die Ausbildung brauchst.
- wenn du Briefe von der Ausländerbehörde oder vom BAMF nicht verstehst.
- wenn du im Dublin-Verfahren bist.
- wenn du deine Familie nach Deutschland holen möchtest.

Wir helfen nicht:

- bei Fragen zu Sozialleistungen bei bestehendem Aufenthaltstitel.
- bei Fragen zu Schulden.
- bei der Wohnungssuche.

Kinder können zur Beratung mitgebracht werden.

Es gibt einen barrierefreien Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen. Es gibt ein behindertengerechtes WC.

Das Angebot ist kostenfrei.

Montag 19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch 18:00 - 20:00 Uhr
Freitag 10:00 - 12:00 Uhr
**Bitte seien Sie eine Stunde vor Beginn da.**

## Bellevue di Monaco | Asylberatung

Müllerstr. 2, 80469 München

asylberatung@bellevuedimonaco.de

+49 (0) 8955057754

https://bellevuedimonaco.de/veranstaltungen/kateg...

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen:**
**Asylverfahren, Aufenthaltsgestattung, Ablehnung, Ausweisung, Abschiebung, Arbeitsverbot, Arbeitserlaubnis, Arbeitsgenehmigung, Klageverfahren,**

**Widerspruch**

### Münchner Flüchtlingsrat: Beratung zu Asyl- und Aufenthaltsrecht

## Münchner Flüchtlingsrat: Beratung zu Asyl- und Aufenthaltsrecht

Sind Sie neu in München? Wir setzen uns für die Rechte von Geflüchteten und Migrant*innen in München ein. Unser Ziel ist die Wahrung der Menschenrechte für alle, unabhängig von Herkunft und Nationalität. Wenn Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung / AnkER-Dependancen untergebracht sind, können Sie zum Infobus kommen.

Wir unterstützen und beraten Sie zu allen Fragen rund um die themen Asyl und Aufenthalt.

Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch

Für wen: Für Geflüchtete

Es gibt einen barrierefreien Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen.

Unsere Beratung ist kostenfrei.

Bitte machen Sie einen Termin aus.

Telefonzeiten:
Am Montag 14:00 - 16:00 Uhr
Am Dienstag und am Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

## Münchner Flüchtlingsrat

Dachauerstr. 17, 80335 München

info@muenchner-fluechtlingsrat.de

+498912390096

https://muenchner-fluechtlingsrat.de/

---

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen:**
**Asylberatung, Rechtsberatung, Rechtsmittel, Ablehnung, Duldung, Arbeitsverbot, Abschiebung**

### Online-Beratung zu Aufenthalts- und Asylfragen

## Hilfe bei der Orientierung und Beratung zu Aufenthalts- und Asylfragen: @pena.ger

Das Team von @pena.ger besteht aus Sozialberater*innen und Wissenschaftler*innen. Sie beraten Geflüchtete auf

Instagram und per @ E-Mail. Sie unterstützen bei der Orientierung und beraten im Asylverfahren. Sie beantworten Fragen oder helfen bei der Suche nach einer geeigneten Beratung in deiner Nähe. Die Beratung von @pena.ger steht deutschlandweit zur Verfügung.

Für wen: Für Geflüchtete, wie zum Beispiel queere Geflüchtete, LGBTQIA+, behinderte Geflüchteten, geflüchtete Frauen

Sie helfen zum Beispiel bei diesen Fragen:

- Was bedeutet Dublin-Verfahren?
- Wie ändere ich meine Adresse beim BAMF?
- Wo kann ich zur Migrationsberatung?
- Wie lasse ich mein Abschluss anerkennen?
- Wo sind die Bedingungen günstiger, wenn ich Asyl beantrage – in der Schweiz oder in Deutschland?
- Wie bereite ich mich als queerer Mensch auf ein Interview vor?

Das Angebot ist kostenfrei.

Kurdisch (Kurmancî/Soranî), Deutsch, Englisch, Farsi, Türkisch

@pena.ger@yahoo.com
@pena.ger
https://twitter.com/Penagerr
24 Stunden

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen: Verweisberatung, Orientierungshilfe, Asylverfahrensberatung, Onlineberatung, Kurdi, Tirki, Kürtce, Türkce**

### Anhörungsbegleitung und Klagebegleitung

## ArrivalAid Anhörungs- und Klagebegleitung

In der **Anhörungsbegleitung** bereiten wir Geflüchtete auf den Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor. Wir können Sie auch zu dem Termin begleiten.
Beim beschleunigten Verfahren unterstützen Sie dabei, den Fragebogen auszufüllen.

Sie wollen gegen die Entscheidung über Ihren Asylantrag klagen? Dann überprüft das Verwaltungsgericht noch mal die Entscheidung des BAMFs. Bei der **Klagebegleitung** erklären wir die einzelnen Schritte des Klageprozesses. Wir besprechen auch die Gründe für die Flucht. Das Gespräch basiert auf dem Protokoll der Anhörung und der Ablehnung des BAMFs.

Wir unterstützen auch Geflüchtete beim Überprüfungsverfahren (Widerruf / Rücknahme des Schutzstatus).

Das Angebot ist kostenfrei. Die Kosten für die An- und Abfahrt müssen Sie selbst tragen.

Das Programm ist keine Rechtsberatung! Es handelt sich um Begleitung und Beistand im Asylverfahren.

Mehr erfahren

Für wen: Für Geflüchtete vor der BAMF-Anhörung. Für Geflüchtete im Klageverfahren. Für Geflüchtete im Überprüfungsverfahren (Widerruf / Rücknahme des Schutzstatus)

Die Begleitung ist in vielen verschiedenen Sprachen möglich.

**Anmeldung:** Füllen Sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin das Online-Formular aus.

ArrivalAid
Ringseisstraße 11a
80337 München
089/55871688
info@arrivalaid.org
Von Montag bis Freitag 09:00 -17:00 Uhr

### Asylverfahrensberatung

## Individuelle Begleitung im Asylverfahren

Wir beantworten Fragen und beraten zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren. Wir begleiten Menschen während des gesamten Asylverfahrens bis zu dessen Abschluss. Unser Ziel ist es Personen so früh wie möglich im Verfahren zu begleiten und zu unterstützen. Dies gilt vor allem für besonders schutzbedürftige Personen.

Für wen: Für Personen, die Asyl beantragen möchten oder bereits in einem Asylverfahren sind.

Wir beraten zu:

- den Asylantrag stellen
- die Anhörung beim BAMF vorbereiten
- Dublin-Verfahren
- Ablehnungsbescheid: wenn der Bescheid negativ ist / wenn Ihr Antrag auf Asyl abgelehnt wurde

Wir beraten nicht zum Aufenthaltsrecht. Hierfür gibt es drei Mal pro Woche offene Sprechstunden.

Französisch, Englisch

Das Angebot ist kostenfrei.

Die Beratung ist unabhängig von Behörden.

Kinder können zur Beratung mitgebracht werden.

Für einen Termin schreiben Sie eine E-Mail an:
l.chauvel@bellevuedimonaco.de

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen:**
**Asylverfahrensberatung**

### Geflüchtete Lesben und bisexuelle Frauen, trans*, inter* und nicht-binäre Personen

## Beratung für geflüchtete Lesben und bisexuelle Frauen, trans*, inter* und nicht-binäre Personen

LeTRa unterstützt lesbische und bisexuelle Frauen, sowie trans*, inter* und nicht-binäre Personen. Sie haben ein Trauma erlebt, brauchen psychosoziale Beratung und/oder Unterstützung im Asylprozess? Dann sind Sie bei uns richtig. Wir beraten Sie!

Für wen: Für alle Personen, die sich als Lesben oder bisexuelle Frauen begreifen, sowie als trans*, inter* und nicht-binär.

Wir sprechen Englisch, Französisch, Deutsch und Luganda. Für alle anderen Sprachen können wir eine Person organisieren, die übersetzt. Bitte sagen Sie uns vorher Bescheid, welche Sprache Sie sprechen.

Kinder können mitgebracht werden.

Es gibt einen barrierefreien Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen. Es gibt ein behindertengerechtes WC.

Das Angebot ist kostenfrei.

LeTRa Geflüchtetenberatung / LesCommunity e. V.
Angertorstr. 3
80469 München
089/998295931
geflueberat@letra.de
www.letra.de

### Sub - Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e. V.

## Sub - Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e. V.

Unsere Beratung richtet sich vor allem an schwule, bisexuelle und trans* Geflüchtete.

- Wir helfen bei der Orientierung im Asylverfahren.
- Wir sind gut in vernetzt und helfen dir Kontakt in die LGBTIQ* Community zu knüpfen.
- Wir helfen dir wenn du neu in Deutschland bist.
- Es gibt Angebote zum Thema „Sexuelle Gesundheit“.
- Wir beraten in Krisen und haben ein offenes Ohr für Sorgen und Ängste. Wenn psychotherapeutische, psychiatrische und/oder medizinische Hilfe benötigt wird, helfen wir bei der Vermittlung in weitere Stellen.
- Wir unterstützen, wenn rechtlicher Beistand benötigt wird.
- Bei dem Projekt Refugees@Sub kann man Unterstützung von Ehrenamtlichen bekommen.

Für wen: Für schwule, bisexuelle und trans* Personen mit Fluchthintergrund.

Deutsch, Englisch, Spanisch. Für andere Sprachen gibt es Dolmetscher*innen.

Der Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen ist barrierefrei. Es gibt ein behindertengerechtes WC.

Das Angebot ist kostenfrei.

Wir beraten persönlich, per Telefon, Video oder E-Mail. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sub – Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e. V.
Müllerstraße 14b (Rückgebäude - Eingang über den Hinterhof)
80469 München
089/856346424
refugees@subonline.org
Website

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen:**
**gay, LSBTI, queer, HIV, STI, Prävention**

### safe ways - Beratung zu Aufenthaltstitel nach §22 und §23 (AufenthG) und Familiennachzug

## safe ways - Beratung zu Aufenthaltstitel nach §22 und §23 und Familiennachzug

Sind Sie über ein Aufnahme-Programm nach Deutschland eingereist? Dann sind Sie bei uns richtig! Unser Angebot:

- Wir helfen Ihnen bei der Vorbereitung der Einreise und der Ankunft.
- Wir unterstützen Sie nach Ihrer Ankunft.
- Wir beantworten Ihre Fragen.
- Wir helfen Ihnen bei dem Thema Familienzusammenführung und begleiten Sie bei dem Verfahren.

Für wen:
Personen mit Aufenthaltstitel nach § 22 oder § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).
Personen, die Beratung zum Familiennachzug benötigen.

Das Angebot ist kostenfrei.

Arabisch, Deutsch, Englisch, Kurdisch, Dari/ Pashto

Dachauerstr. 21 a, 80335 München
089/12021715
safe-ways@muenchner-fluechtlingsrat.de

Sie können uns auch über WhatsApp kontaktieren: 0151/61657747
Montag bis Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr
Website

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Suchbegriffen:**
**Aufnahmeverfahren, Aufnahmen Türkei, Resettlement, Ortskräfte Afghanistan**

### Beratung für Geflüchtete in Unterkünften

## Beratung für Geflüchtete in Unterkünften

In allen Unterkünften gibt es Beratungsstellen. Sie heißen Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB). Hier können sich Personen im Asylverfahren und Personen mit Duldung beraten lassen.

Mögliche Themen sind:

- Welche Rechte und Pflichten habe ich in behördlichen Verfahren?
- Wie kann ich meinen Lebensunterhalt sichern?
- Asylverfahren
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Wie orientiere ich mich in der Stadt?
- Gesundheit
- Deutsch lernen
- Fragen zu Schule, Bildung und Arbeit
- Vermittlung bei Konflikten
- Hilfe bei der Vermittlung von Ehrenamtlichen, die Sie unterstützen können

Wenn Sie Hilfe und Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle in ihrer Unterkunft.

### Infobus für Geflüchtete in einer Erstaufnahmeeinrichtung / AnkER-Dependance

## Für Geflüchtete in einer Erstaufnahmeeinrichtung / AnkER-Dependance: Der Infobus

Wir sind die erste Anlaufstelle für Asylsuchende. Besuchen Sie uns! Unser Bus ist einmal in der Woche vor Ort:

Am Montag von 13:00 bis 15:00 Uhr
Am Moosfeld 37, 81829 München

Am Mittwoch von 13:00 bis 15:00 Uhr
Von-Gravenreuth-Straße 1, 82256 Fürstenfeldbruck

Am Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr
Lotte-Branz-Str. 2, 80939 München

Falls sich die Zeiten ändern, finden Sie die aktuellen Zeiten auf der Website.

- Es gibt eine offene Sprechstunde in der wir Sie zum Asylverfahren beraten
- Wir bereiten Sie auf Ihre Anhörung vor
- Wir helfen Ihnen dabei, das Protokoll der Anhörung zu korrigieren
- Wenn Sie möchten, übersetzen wir das Protokoll in Ihre Sprache
- Wir helfen Ihnen bei Briefen, die Sie nicht verstehen
- Wir helfen Ihnen, wenn Sie gegen die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder des Gerichts klagen möchten. Zum Beispiel beim Einspruch oder bei der Kommunikation mit der Anwältin oder mit dem Anwalt.

Hier finden Sie den Flyer auf vielen Sprachen: Website

Das Angebot ist kostenfrei.

Sie können uns auch anrufen oder eine Nachricht schreiben:
017667606378 ( Für Deutsch und Englisch)
017629898902 ( Für Paschtu, Dari-Persisch, Urdu, Englisch und Deutsch)
017669665074 ( Für Deutsch, Arabisch und Englisch)
015773659172 ( Für Lingala, Französisch und Deutsch)
infobus.muc@muenchner-fluechtlingsrat.de

### Einbürgerung

## Einbürgerung

Wenn Sie seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, können Sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Durch die Einbürgerung erhalten Sie den deutschen Pass. Sie haben dann die gleichen Rechte, und die gleichen Pflichten wie alle anderen Deutschen. Ehegatten und Kinder können auch eingebürgert werden. Jugendliche ab 16 Jahren können selbst einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Mehr erfahren

In der Regel gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie leben seit fünf Jahren in Deutschland.
- Sie können Ihre Identität und Ihre aktuelle Staatsangehörigkeit nachweisen.
- Sie haben eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis.
- Sie können das Leben für sich und Ihre Familie finanzieren. Dazu zählen Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner und zum Beispiel Ihre Kinder.
- Sie haben Deutschkenntnisse mindestens auf der Stufe B1.

- Sie haben ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie das Leben in Deutschland.
- Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- Sie bekennen sich zur historischen Verantwortung Deutschlands für den Nationalsozialismus und seine Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung eines Angriffskrieges.
- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt worden.
- Es liegen keine sonstigen Gründe vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen (sogenannte „Ausschlussgründe“).

Für bestimmte Personen (zum Beispiel Asylberechtigte oder Ehepartner*innen von Deutschen oder Personen die besonders gut Deutsch sprechen) gelten andere Regeln (zum Beispiel Einbürgerung schon nach drei Jahren).

**Ist eine Einbürgerung für Sie möglich?**
Mit dem Quick Check können Sie prüfen, ob Sie Deutsche oder Deutscher werden können.

Die Stadt München bietet Beratung zu diesem Thema an. Hier können Sie einen Termin vereinbaren.

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten
Staatsangehörigkeit, Einbürgerung
Bavariastraße 7a
80336 München
115 oder 089/23396010
einbuergerung.kvr@muenchen.de

**Postanschrift:**
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten
Staatsangehörigkeit, Einbürgerung
Ruppertstr. 19
80466 München

## Ausreise

### Bürgerinnen und Bürger aus der EU oder dem EWR

### Bürgerinnen und Bürger aus Staaten der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Wenn Sie innerhalb von Deutschland umziehen, müssen Sie sich nicht abmelden. Das passiert automatisch, wenn Sie an dem neuen Ort Ihren neuen Wohnsitz anmelden.

Nur wenn Sie ins Ausland umziehen, obdachlos werden oder eine Nebenwohnung (Zweitwohnung) aufgeben, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen abmelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Ihrem Auszug möglich.

Mehr erfahren

### Wie funktioniert die Abmeldung?

Wenn Sie ins Ausland umziehen klicken Sie hier.

Wenn Sie Ihre Wohnung aufgeben, füllen Sie den Meldeschein aus. Zusätzlich brauchen Sie eine Kopie von Ihrem Personalausweis. Die Kopie muss von Ihnen unterschrieben sein. Schicken Sie beides online oder per Post an das Bürgerbüro.

**Online:**

- Nutzen Sie das Kontaktformular
- Klicken Sie: **Starten** > **Ohne Anmeldung fortsetzen** > **Ja, mit Hauptwohnsitz** > **Ich möchte Unterlagen nachreichen**
- Dann können Sie den Meldeschein und die Kopie von Ihrem Personalausweis hochladen.
- Wenn Sie die Bestätigung per E-Mail bekommen möchten, schreiben Sie es in dieses Feld: **"Ihre Nachricht an uns"**

**Per Post:**

- Drucken Sie den Meldeschein und die Kopie von Ihrem Personalausweis aus und schicken Sie beides an:
  Kreisverwaltungsreferat
  Hauptabteilung II - Meldewesen
  Ruppertstraße 19
  80466 München

Die Bearbeitungszeit dauert circa drei bis vier Wochen. Anschließend bekommen Sie eine Bestätigung Ihrer Abmeldung.

Die Abmeldung ist kostenfrei.

Bei Fragen:
115 oder 089/23396000

### Aufenthalt ohne Visum

## Aufenthalt ohne Visum (für Drittstaatsangehörige aus sogenannten privilegierten Staaten)

Bürgerinnen und Bürger bestimmter Staaten dürfen ohne Visum in das Schengener Gebiet einreisen. Innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ist der Aufenthalt in Deutschland, beziehungsweise im Schengener Gebiet, auf 90 Tage beschränkt. Wenn man mehrfach einreist, muss dies berücksichtigt werden, sodass die maximal erlaubte Aufenthaltsdauer nicht überschritten wird. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dieser Seite: Einreise ohne Visum

Liste der Staaten ohne bzw. mit Visumpflicht für Deutschland / Schengener Gebiet

**Achtung:** Nach Ablauf der 180 Tage müssen Sie nicht nur aus Deutschland ausreisen, sondern aus dem gesamten Schengener Gebiet. Wenn Sie sich länger als drei Monate hier aufhalten oder arbeiten wollen, müssen sie bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen.

Ist eine Ausreise innerhalb der Frist nicht möglich, müssen Sie die Ausländerbehörde kontaktieren. Dies muss geschehen, bevor der Aufenthalt abläuft.

Als Gründe können berücksichtigt werden:

- höhere Gewalt (Ein unvorhersehbares und durch äußere Umstände verursachtes Ereignis, das nicht hätte verhindert werden können. Dabei kann es sich um ein Naturereignis wie zum Beispiel ein Erdbeben handeln, aber auch um Krieg oder eine Pandemie)
- humanitäre, berufliche oder schwerwiegende persönliche Gründe

Wenn Sie den visumsfreien Aufenthalt überschreiten, ohne einen Aufenthaltstitel beantragt zu haben, ist der Aufenthalt nicht erlaubt. Dann verstoßen Sie gegen das Gesetz. Die Ausländerbehörde kann den Aufenthalt beenden. Eine Wiedereinreise wäre nur wieder möglich, wenn keine Wiedereinreisesperre besteht. Es kann auch zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommen.

### Aufenthalt mit Visum

## Aufenthalt mit Visum

Sollten Sie mit einem befristeten Visum einreisen, müssen Sie innerhalb des Zeitraums in dem das Visum gültig ist, wieder ausreisen. Also spätestens am letzten Tag der Gültigkeit.

Ein Schengen-Visum, das nicht für drei Monate ausgestellt wurde, kann in Deutschland bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen noch vorliegen. Eine Änderung des Visumzwecks ist nicht möglich. Der Antrag muss begründet werden. Als Gründe können berücksichtigt werden:

- höhere Gewalt. Das bedeutet: Ein unvorhersehbares und durch äußere Umstände verursachtes Ereignis, das nicht hätte verhindert werden können. Dabei kann es sich um ein Naturereignis wie zum Beispiel ein Erdbeben handeln, aber auch um Krieg oder eine Pandemie
- humanitäre, berufliche oder schwerwiegende persönliche Gründe

Bei einer späteren Ausreise, ohne Genehmigung der Ausländerbehörde, wäre der Aufenthalt nicht erlaubt. Dann verstoßen Sie gegen das Gesetz. Die Ausländerbehörde kann den Aufenthalt beenden. Eine Wiedereinreise wäre nur wieder möglich, wenn keine Wiedereinreisesperre besteht. Es kann auch zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommen.

### Asylsuchende

## Asylsuchende

## Aufenthaltsgestattung

Während des Asylverfahrens darf man nicht ins Ausland reisen. Für die Teilnahme an Klassenfahrten in der Schule gibt es Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler. Diese müssen Sie frühzeitig bei der >> Ausländerbehörde anmelden.

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel und kein Reisedokument. Ohne Genehmigung für die Ausreise können Sie nicht wieder einreisen.

## Duldung – Aussetzung der Abschiebung

Reisen ins Ausland (mit anschließender Wiedereinreise) sind nicht möglich. Für die Teilnahme an Klassenfahrten in der Schule gibt es Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler. Diese müssen Sie frühzeitig bei der >> Ausländerbehörde anmelden.

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel und kein Reisedokument, sondern zielt letztlich auf ein Ende des Aufenthaltes hin. Deshalb können Sie ohne Genehmigung für die Ausreise nicht wieder einreisen.

## Ausreiseaufforderung nach Ablehnung des Asylantrags

Nach Ablehnung des Asylantrags bekommen Sie einen Bescheid. Dieser besagt in der Regel, dass Sie Deutschland innnerhalb einer bestimmten Frist verlassen sollen. Ansonsten droht Ihnen die Abschiebung.

Wenn der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wird, beträgt die Frist für die Ausreise eine Woche. Wenn der Antrag als „unbegründet“ abgelehnt wird, beträgt die Frist für die Ausreise 30 Tage.
In diesen Fällen können Sie gegen diese Entscheidung beim >> Gericht klagen und einen Eilantrag stellen. Hierfür sollten Sie sich auf jeden Fall professionellen rechtlichen Beistand einholen. Hier finden Sie >> Beratung und Hilfe.

## Freiwillige Ausreise

Was ist, wenn ich mich für eine freiwillige Ausreise entscheide?

- Sie müssen dies der >> Ausländerbehörde innerhalb der Frist mitteilen.
- Sie können über das Büro für Rückkehrhilfen finanzielle Unterstützung erhalten. Zum Beispiel für die Kosten der Reise oder den Neustart in der Heimat (das ist abhängig vom jeweiligen Land).
- Sie benötigen ein Dokument Ihres Heimatlandes, das Sie zur Einreise dort berechtigt (zum Beispiel Laissez Passer, Travel Dokument, Nationalpass ...).

Da sie nach der Ablehnung sehr wenig Zeit haben, sollten Sie sich bereits vor der Entscheidung in Ihrem Asylverfahren zu diesem Thema beraten lassen und sich überlegen, ob die freiwillige Ausreise für Sie in Frage kommt oder nicht.

## Abschiebung

Unter einer Abschiebung versteht man die Beendigung des Aufenthalts einer ausreisepflichtigen Person auch ohne deren Zustimmung. Zuvor hat die Person eine Aufforderung zur Ausreise (Ausweisung, Titelversagung, Rückkehrentscheidung ...) mit einer Ausreisefrist erhalten. Eine Abschiebung ist möglich, wenn die Frist abgelaufen ist. Für die

Durchführung ist die Polizei zuständig.

## Freiwillige Aus- und Wiedereinreise für eine Ausbildung (§ 17 AufenthG) oder eine Arbeit (§ 18 Abs. 4 AufenthG)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die keine Aussicht auf eine Erlaubnis für eine Ausbildung oder eine Arbeit haben, können unter Umständen auf folgendem Weg in Deutschland bleiben:

- Wenn sie eine Zusage für einen Ausbildungsplatz oder einen Arbeitsplatz haben (abgeschlossener Arbeitsvertrag)
- Wenn sie freiwillig ins Herkunftsland ausreisen
- Wenn sie ein Visum zum Zweck der Ausbildung oder Beschäftigung bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragen
- Wenn sie für eine Ausbildung oder Beschäftigung wieder einreisen (nicht Asylverfahren!)

**Achtung:** Für diesen Weg müssen viele Voraussetzungen erfüllt sein. Lassen Sie sich unbedingt vorher beraten, um beurteilen zu können, ob dieser Weg für Sie funktionieren kann.

### Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis

## Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis

Wenn Sie aus Deutschland ausreisen möchten, sollten Sie vorher herausfinden, ob und wie eine Wiedereinreise möglich ist. Nehmen Sie dafür Kontakt mit der Ausländerbehörde auf. Das Aufenthaltsrecht in Deutschland kann mit einer Ausreise enden. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Art des Aufenthaltstitels
- Dauer der Abwesenheit
- Grund der Ausreise
- Aufenthaltsland während der Abwesenheit
- Alter
- Familiäre Verhältnisse

Informieren Sie sich vor der Ausreise, welche Regeln für Sie und Ihre Angehörigen gelten. **Achtung:** Auch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht kann durch die Ausreise aus Deutschland verloren gehen!

Wenn Sie sich länger im Ausland aufhalten wollen, brauchen Sie eine Bescheinigung von der Ausländerbehörde. Ansonsten kann es passieren, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis erlischt. Bitte beantragen Sie die Bescheinigung rechtzeitig vor Ihrer Ausreise. Nach der Ausreise kann keine Bescheinigung mehr ausgestellt werden.

Mehr Informationen finden Sie hier: auf Deutsch und auf Englisch

## Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Personen, die Asyl beantragt und einen Schutzstatus zugesprochen bekommen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Diese soll sie vor Verfolgung oder schwerwiegendem Schaden im Herkunftsland schützen.
Bei Reisen ins Herkunftsland droht der Verlust des Aufenthaltsrechts in Deutschland. Dann kann es sein, dass bei Ihrer Rückkehr ein Wiederrufsverfahren eingeleitet wird. Dann kann es sein, dass die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen wird.

Bei dringenden familiären Angelegenheiten kann die Ausländerbehörde eine Genehmigung erteilen.

### Ausreise mit Fiktionsbescheinigung

## Ausreise mit einer Fiktionsbescheinigung

Mit einer Fiktionsbescheinigung haben Sie ein vorläufiges Aufenthaltsrecht. Das bedeutet, dass der Aufenthalt in Deutschland erlaubt ist. Aber was passiert, wenn Sie ausreisen? Dürfen Sie in den Urlaub fahren?

Es gibt verschiedene Arten von Fiktionsbescheinigungen. Der Unterschied liegt in der Frage ob ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt oder nicht. Je nachdem welche Fiktionsbescheinigung Sie haben, ist eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich oder nicht.

**Bitte beachten Sie:**

Eine Wiedereinreise nach Deutschland ist nur mit einer Fiktionsbescheinigung nach **§ 81 Abs. 4 AufenthG** möglich. Sie bescheinigt einen fiktiv fortbestehenden Aufenthaltstitel und wird auch "Fortgeltungsfiktion" genannt. Falls Sie einen Antrag auf Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels stellen, gilt der bisherige durch die Fiktionsbescheinigung als fortbestehend. Der weitere Aufenthalt ist mit denselben Auflagen wie der erloschene Aufenthaltstitel rechtmäßig.

Mit einer Fiktionsbescheinigung nach **§ 81 Abs. 3 AufenthG** ist eine Wiedereinreise nach Deutschland **nicht möglich**. Sie bescheinigt, dass der Aufenthalt zwar erlaubt ist, jedoch **kein Aufenthaltstitel** vorliegt. Sie wird auch "Erlaubnisfiktion" oder "Duldungsfiktion" genannt.

### Erlöschen des Aufenthalts

## Besondere Regeln zum Thema Auslandsaufenthalt (Erlöschen des Aufenthaltstitels) – Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts

Diese Regeln können auch für Personen mit unbefristetem Aufenthalt / Niederlassungserlaubnis gelten!

Wenn Sie sich länger im Ausland aufhalten wollen, brauchen Sie von der >> Ausländerbehörde eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist notwendig, da sonst Ihr Aufenthaltstitel erlöschen kann.

💡Bitte kommen Sie rechtzeitig vor Beginn eines längeren Auslandsaufenthaltes in die Ausländerbehörde. Nach der Ausreise kann keine Bescheinigung mehr ausgestellt werden.

**In der Regel gilt Folgendes:**

Der Aufenthaltstitel erlischt, wenn der Grund Ihrer Ausreise nicht nur temporär, sondern längerfristig ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie in einem anderen Land:

- eine Schule besuchen
- arbeiten
- eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen
- heiraten
- sich niederlassen

Der Aufenthaltstitel erlischt, wenn Sie ausreisen und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder einreisen. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen, müssen Sie dies von der Ausländerbehörde genehmigen lassen.

Informationen dazu finden Sie hier auf Deutsch und auf Englisch.

### Dauerhafte Ausreise / Weiterwanderung

## Dauerhafte Ausreise

Wenn Sie dauerhaft aus Deutschland ausreisen, müssen Sie innerhalb von zwei Wochen Ihren Wohnsitz in Deutschland abmelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Ihrem Auszug möglich.

Als Abmeldebestätigung bekommen Sie ein Exemplar Ihrer Abmeldung. Wenn Sie die Bestätigung per E-Mail erhalten möchten, können Sie dies im Online-Formular angeben.

Mehr erfahren

Wenn Sie eine deutsche Rente beziehen und ins Ausland umziehen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise der Deutschen Rentenversicherung.

Die Abmeldung ist kostenfrei.

Bei Fragen können Sie sich an das Bürgerbüro wenden:
089/23396000
Von Montag bis Donnerstag 07:30 - 15:30 Uhr
Am Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
buergerbuero.kvr@muenchen.de

### Rückkehrberatung und -hilfe

## COMING HOME - Büro für Rückkehrhilfen

COMING HOME hilft Menschen bei der Rückkehr in ihr Heimatland.
Angebot:

- Persönliche Beratung
- finanzielle Hilfe

- Übernahme der Reisekosten
- Gesundheitsversorgung
- Hilfe in der Heimat

Mehr erfahren zum Büro für Rückkehrhilfen
Informationen über Beratungsangebote, Rückkehrprogramme, Reintegration

Für wen: Für Geflüchtete und Asylsuchende

Wir können eine Person organisieren, die übersetzt. Bitte sagen Sie uns vorher Bescheid, welche Sprache Sie sprechen.

Kinder können mitgebracht werden.

Es gibt einen barrierefreien Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen. Es gibt ein behindertengerechtes WC.

Das Angebot ist kostenfrei.

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Büro für Rückkehrhilfe
Werinherstraße 89
81541 München
089/23348663, -48666
reintegration@muenchen.de
Von Montag bis Freitag 09:00 - 16:00 Uhr und mit einem Termin

**Dieser Text enthält Informationen zu folgenden Begriffen:**
**freiwillige Rückkehr**